

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang **Nr. 28** 13. Juli 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3,—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Ein polnisches „Steuergrundgesetz“.

Von Staatsrat **Lademann**, Danzig.

Unter dem 15. März 1934 ist in der Republik Polen ein Gesetz erlassen, das die Bezeichnung „Steuerordnung“ trägt. Sein Inhalt entspricht etwa dem Danziger Steuergrundgesetz und der Reichsabgabenordnung. Es enthält eine einheitliche Regelung über die Organisation der Steuerbehörden in Polen und das von ihnen bei der Veranlagung, bei der Entscheidung von Rechtsmitteln und der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen einzuschlagende Verfahren. Bisher waren die einschlägigen Vorschriften in den einzelnen Steuergesetzen behandelt und zwar keineswegs durchweg übereinstimmend, so daß durch die getroffene Neuregelung nicht nur die Steuergesetze übersichtlicher werden, sondern nunmehr die gesamte Verwaltungspraxis der polnischen Steuerbehörden sich nach einheitlichen Richtlinien orientiert. Die Steuerordnung ist im Dziennik Ustaw Nr. 39 vom 12. Mai 1934, Position 346 S. 651 in polnischer Sprache veröffentlicht. Eine deutsche Uebersetzung ist beim Verlage Lex in Posen, Waly Leszczynskiego 3 erschienen und in der Sammlung „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung“ Jahrgang 1934, Nr. 12, S. 463 ff. abgedruckt. Der Preis der Einzelnummer beträgt für Danzig 2,50 G.

Die „Steuerordnung“ soll mit dem 1. 10. 1934 auf dem ganzen polnischen Staatsgebiet in Kraft treten. Mit diesem Tage verlieren alle bisherigen Vorschriften über die durch diese Steuerordnung geregelten Gegenstände ihre Geltungskraft (Artikel 212).

Bei den zahlreichen wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Danzig und Polen und in Berücksichtigung der Tatsache, daß in erheblichem Umfange Danziger Firmen der Steuerpflicht in Polen in Auswirkung der Danzig-polnischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Mai 1929 unterliegen, dürfte eine erläuternde Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der polnischen Steuerordnung im Interesse der Danziger Wirtschaft liegen.

Die Steuerordnung soll Anwendung finden auf die Verwaltung der kommunalen Grundstückssteuern und sodann auf die Einkommen- und Gewerbesteuer, die in Polen bekanntlich in die Gewerbeumsatzsteuer und Gewerbepatentsteuer zerfällt, sowie auf diejenigen staatlichen und kommunalen Zuschläge, welche mit den vorgenannten Steuern zusammen erhoben werden (Art. 1 und 2). Für die Erbschaftssteuer und die Stempelgebühren ist die Steuerordnung wenigstens teilweise für verbindlich erklärt (Art. 209). Eine laufende Vermögensteuer wird in Polen z. Zt. nicht erhoben.

Artikel 3 sieht den Abschluß von zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Gewährung von Rechtshilfe in Steuersachen vor; gleichzeitig ist dem Ministerrat die Befugnis eingeräumt, steuerliche Vergeltungsmaßnahmen anzuordnen. Diese Vorschrift entspricht ungefähr dem § 9 des Danziger Steuergrundgesetzes.

Die Artikel 4—9 treffen Bestimmung über die Organisation der polnischen Steuerbehörden; danach übt der Finanzminister die gesamte Oberaufsicht über das Steuerwesen aus; ihm nachgeordnet sind als Mittelbehörden die Finanzkammern, die dem Danziger Landessteueramt bezw. den deutschen Landesfinanzämtern entsprechen. Den Finanzkammern sind angegliedert „Berufungskommissionen“, denen ungefähr die gleiche Stellung zufällt, wie der Kammer für Steuersachen beim Danziger Landessteueramt bezw. den deutschen Finanzgerichten. Unter den Finanzkammern stehen die Finanzämter. Geschaffen ist mithin eine 3-stufige Verwaltungsorganisation entsprechend der Regelung in Danzig und im Reiche. Abweichend von den deutschen und Danziger Bestimmungen hat sich der Finanzminister vorbehalten, in besonderen Fällen die Geschäfte der erster Instanz (der Finanzämter) den Finanzkammern zu übertragen. In diesem Falle ist dann das Finanzministerium selbst die 2. Instanz, die im Verwaltungswege entscheidet. Der Finanzminister ist weiter ermächtigt, die Verwaltung bestimmter Steuern anstelle der Finanzämter kommunalen Instanzen zu übertragen.

In den Artikeln 10—20 ist die örtliche Zuständigkeit, insbesondere der Finanzämter, geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Danziger und deutschen.

Artikel 21 führt das „Steuergeheimnis“ nach Danziger bezw. deutschem Muster ein.

In Artikel 22 sind die Fälle aufgezählt, in denen ein Beamter in einer Steuersache nicht mitwirken darf. Auch diese Bestimmungen unterscheiden sich nicht wesentlich von der in § 41 des Danziger Steuergrundgesetzes getroffenen Regelung.

In Artikel 23—37 ist die Zusammensetzung und das Verfahren der Berufungskommissionen geregelt, die den einzelnen Finanzkammern angegliedert sind. Wie im deutschen und Danziger Recht ist bei den Berufungskommissionen eine Mitwirkung des Laien-Elements vorgesehen. Die Laienmitglieder der Berufungskommissionen (24 oder 36) werden vom Finanzminister ernannt und zwar die eine Hälfte auf Antrag des Direktors der Finanzkammer, die andere Hälfte auf Vorschlag der Wirtschaftsorganisationen. Mitglieder der Berufungskommissionen können nur polnische Staatsangehörige sein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Neben den Laienmitgliedern ist die Berufungskommission lediglich mit einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden (Stellvertreter) besetzt, der Beamter des Finanzministeriums der I. Kategorie sein und mindestens einen 5-jährigen Dienst in der Abteilung Direkte Steuern des Finanzministeriums abgeleistet haben muß. Eigenartig ist die Bestimmung, daß der Vorsitzende sich bei Abstimmungen seiner Stimme enthält und nur bei Stimmengleichheit der Laienmitglieder zu entscheiden hat. Ueber das Verfahren der Berufungskommissionen ist folgendes bestimmt: Sie entscheiden in der Regel in Sektionen, die mit 6 Laienmitgliedern besetzt und wohl nach Steuerarten gegliedert sind. In voller Besetzung entscheidet die Berufungskommission nur:

a) über allgemeine Schätzungsnormen für die Veranlagung,
b) in Steuersachen von grundsätzlicher Bedeutung,
c) in Fällen, in denen der Vorsitzende der Berufungskommission der Ansicht ist, daß die Entscheidung der Sektion den Vorschriften der

Steuergesetze zuwiderläuft oder offensichtlich von den in den Veranlagungsakten enthaltenen Angaben abweicht.

Artikel 38—42 behandeln die von den Finanzbehörden zu erlassenden Verfügungen. Es wird unterschieden zwischen „Entscheidungen", durch welche eine Steuer-, Geld- oder Ordnungsstrafe auferlegt, herabgesetzt und aufgehoben wird und „Beschlüssen". Entscheidungen und Beschlüsse müssen den Steuerzahlern schriftlich mitgeteilt werden unter Beachtung gewisser Formalien. Eine mündliche Bekanntgabe genügt nur dann, wenn sie der Steuerzahler durch seine Unterschrift zu den Akten bestätigt.

Artikel 43—46 behandeln die Steuerpflicht. Sie verweisen im wesentlichen auf die einzelnen Steuergesetze.

Die Steuerschuld entsteht in Ermangelung positiver gesetzlicher Vorschriften mit dem Zeitpunkt der Festsetzung des Steuerbetrages durch die zuständige Finanzbehörde. Die Fälligkeit der Steuerforderung tritt ein mit Ablauf der gesetzlichen oder im Einzelfall festgesetzten Zahlungsfrist.

Artikel 47 bis 52 befassen sich mit der Person des Steuerpflichtigen und seines Vertreters.

Vor den Finanzbehörden auftreten kann nur, wer nach den Vorschriften des Zivilrechts geschäftsfähig ist. Für Geschäftsunfähige handeln ihre gesetzlichen Vertreter. Erforderlichenfalls ist auf Antrag des Finanzamtes vom Gericht ein Pfleger zu bestellen. Juristische Personen werden durch den satzungsmäßigen Vorstand vertreten, offene Handels- und Kommanditgesellschaften durch den zur Geschäftsführung Berechtigten. Der Steuerpflichtige kann einen Bevollmächtigten ernennen; die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und zwar auf Verlangen unter Beglaubigung der Unterschrift, soweit nicht Rechtsanwälte zu Bevollmächtigten bestellt sind.

Dauernd im Ausland befindliche Steuerpflichtige und juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, müssen einen dauernd im Inland wohnenden Bevollmächtigten ernennen und seinen Namen der zuständigen Finanzbehörde mitteilen. Tun sie dies nicht, so kann die Finanzbehörde die Bestellung eines Pflegers beim Gericht beantragen.

Artikel 53 bis 59 regeln die Beschaffung von allgemeinem Veranlagungsmaterial für die Finanzbehörden; die Lieferung von Grundstücksverzeichnissen, Listen der Gewerbetreibenden, freien Berufe u. dgl. sowie die Durchführung einer allgemeinen jährlichen Personenstandsaufnahme.

Artikel 60 bis 68 regeln die Auskunftspflicht im vorbereitenden Veranlagungsverfahren:

Eingeführt ist eine weitgehende Auskunfts- und Anzeigepflicht über alle wirtschaftlichen Vorgänge, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

So müssen u. a. angezeigt werden:

von Staats- und Kommunalbehörden alle von ihnen erteilten Aufträge,
jeder Eigentumserwerb an Grundstücken,
jede Betriebseröffnung und Beginn einer steuerpflichtigen Beschäftigung.

Erforderlichenfalls müssen sich alle Beteiligten Einsicht in die Bücher gefallen lassen; nur bei Banken und Kreditunternehmungen ist diese von der schriftlichen Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfalle abhängig.

Artikel 69 bis 73 befassen sich mit der Zeugenpflicht dritter Personen. Grundsätzlich muß jeder Zeugnis ablegen oder ein Sachverständigengutachten erstatten unter Zurverfügungstellung alles in seiner Hand befindlichen einschlägigen Materials. Auf Antrag der Finanzbehörde oder eines Steuerpflichtigen müssen durch das Gericht eidliche Vernehmungen herbeigeführt werden.

Verweigerung der Zeugenaussage oder Eidesleistung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Die Regelung in dieser Beziehung stimmt im wesentlichen mit der des Danziger Steuergrundgesetzes überein.

Beantragen Steuerpflichtige eine Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung, so müssen sie auf Anforderung zur Deckung der entstehenden Kosten einen Vorschuß leisten, bei dessen Nichtentrichtung von der beantragten Beweiserhebung Abstand genommen werden kann.

Es folgen in Artikel 74 bis 107 die Vorschriften über das eigentliche Veranlagungsverfahren.

Geregelt ist zunächst die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen. Verpflichtet dazu sind bei der Gewerbepatentsteuer sämtliche Steuerpflichtigen, bei der Gewerbeumsatz- und Einkommensteuer diejenigen Kategorien von Steuerpflichtigen, die vom Finanzminister auf dem Verordnungswege bestimmt sind. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben das Recht auf Abgabe einer Steuererklärung. Weiter sind für die Abgabe der Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer-Erklärungen bestimmte Termine festgelegt:

für die natürlichen Personen der 1. März jedes Jahres,
für die juristischen Personen der 1. Juni jedes Jahres.

Die Finanzämter haben die Verpflichtung, die Steuererklärungen nachzuprüfen und mit ihren im vorbereitenden Veranlagungsverfahren beschafften Unterlagen zu vergleichen; sie sind verpflichtet, die Veranlagung auf das wirklich vorhandene Material zu stützen. Im Veranlagungsverfahren haben die Finanzämter weitgehende Ermittlungsbefugnisse. Sie sind berechtigt:

a) Zeugen und Sachverständige zu vernehmen,
b) den Steuerpflichtigen oder andere Personen zur Erlangung von Aufklärungen vorzuladen,
c) Besichtigungen der Betriebe vorzunehmen,
d) die Handels- und Wirtschaftsbücher der Steuerpflichtigen oder dritter Personen zu prüfen.

Die erhobenen Beweise müssen, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind, protokollarisch aufgenommen werden. Auf Grund des gesamten Tatsachenmaterials ist die Besteuerungsgrundlage festzustellen und zwar sowohl bei Steuerpflichtigen, die eine Steuererklärung abgegeben haben, wie bei den übrigen Zensiten. Im Zweifelsfalle setzt ein Beanstandungsverfahren ungefähr nach deutschem bezw. danziger Muster ein. Eine Beanstandungspflicht ist vorgesehen bei buchführenden Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung rechtzeitig abgegeben haben, sofern es sich um wesentliche Punkte handelt. Auch die Beanstandungserklärungen des Steuerpflichtigen müssen gehörig ausgewertet werden. Hat ein buchführender Steuerpflichtiger die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder die Beanstandungsfragen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist beantwortet, so entscheidet die Veranlagungsbehörde von Amts wegen nach Lage der Akten.

Lokalbesichtigungen durch die Finanzämter sind im wesentlichen auf die gewerblichen Räume des Steuerpflichtigen beschränkt; Besichtigungen von Privatwohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungseigentümers durchgeführt werden, sofern nicht der Verdacht eines Steuervergehens vorliegt. Auch die Besichtigungsorgane können stets die Vor-

-lage der Bücher des Steuerpflichtigen verlangen. Die Besichtigungen unterliegen in der Regel den gleichen zeitlichen Beschränkungen, wie im Danziger Steuergrundgesetz.

Handels- und Wirtschaftsbücher bilden die Steuerveranlagungsgrundlage nur dann, wenn sie „ordnungsmäßig" und „ehrlich" geführt werden. Ob eine ordnungsmäßige Buchführung vorliegt, richtet sich nach dem Handelsgesetzbuch und den Handelsgewohnheiten. Als ehrlich gilt eine Buchführung nur, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmend ist. Buchführende Steuerpflichtige müssen ihren Steuererklärungen die Jahresabschlüsse beifügen; juristische Personen weiter auch eine Abschrift des Generalversammlungsprotokolls über die Genehmigung der Bilanz und eine Abschrift des Aktes des Revisionsorgans.

Durch diese Verpflichtung wird die spätere Vorlage der Bücher selbst oder von Auszügen daraus auf Erfordern des Finanzamtes von Fall zu Fall nicht berührt. Buchprüfungen werden von Revisoren ausgeführt auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Finanzamtes. Ueber das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das der Revisor und der Steuerpflichtige zu unterschreiben haben. Ist der Steuerpflichtige mit den im Protokoll gemachten Feststellungen nicht einverstanden, so kann er seinerseits eine besondere Erklärung protokollarisch oder schriftlich abgegeben. Die Beurteilung der Beweiskraft der Bücher sowie der bei der Prüfung gesammelten Unterlagen ist Sache der Veranlagungsorgane. Die Stellung der polnischen Buchprüfer ist mithin im wesentlichen die gleiche wie in Danzig. Falls der Steuerpflichtige zur Bekräftigung seiner rechtzeitigen Steuererklärung zur Vorlage seiner Bücher bereit ist, muß sich die Veranlagungsbehörde bei Festsetzung der Besteuerungsgrundlage an die Bücher halten, es sei denn, daß sie als nicht beweiskräftig befunden werden. Weicht die Festsetzung der Besteuerungsgrundlage von den Büchern ab, so ist dies im Steuerbescheid unter eingehender Begründung sowohl materieller wie formeller Hinsicht bekanntzugeben.

Nach Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist die Steuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festzusetzen. Kommt die Veranlagungsbehörde bei der Einkommensteuer zu der Ueberzeugung, daß die vorhandenen Unterlagen zur richtigen steuerlichen Erfassung nicht ausreichen, so kann sie das Einkommen des Steuerpflichtigen auf Grund von äußeren Merkmalen festsetzen. Diese Bestimmung führt im Ergebnis zu einer Art von Besteuerung nach dem Verbrauche. In der Entscheidung der Veranlagungsbehörde müssen die Unterlagen für diese Verbrauchsbesteuerung ausführlich beschrieben werden. Bei Lohnsteuerpflichtigen findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn der Steuerabzug überhaupt nicht oder zu gering durchgeführt ist. In diesen Fällen kann sich die Finanzbehörde sowohl an den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer halten. Sonst wird die richtige Durchführung des Steuerabzugs durch besondere Beamte laufend in den Betrieben kontrolliert.

Nach erfolgter Steuerveranlagung ist den Steuerpflichtigen die veranlagte Steuer durch eine Entscheidung mitzuteilen, die in Form eines „Zahlungsbefehls" ergeht, für dessen Inhalt gewisse Formalien vorgeschrieben sind, ähnlich wie für die Steuerbescheide im Steuergrundgesetz. Nachträgliche Veranlagungen sind stets zulässig, wenn ein Steuerpflichtiger bei der ordentlichen Veranlagung übergangen ist, Berichtigung früherer Veranlagungen dann, wenn „infolge später offenbar gewordener konkreter Tatumstände" sich die erste Veranlagung als zu niedrig erwiesen hat.

Das Recht zur Steuerveranlagung verjährt nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, in welchem die Steuerpflicht entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch Beschlüsse jeglicher Art, welche zur Bewerkstelligung der Veranlagung erlassen und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt sind. Ohne Rücksicht auf die Verjährungsunterbrechung verjährt das Steuerveranlagungsrecht, wenn die Veranlagungsbehörde im Laufe von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerpflicht entstanden ist, dem Steuerpflichtigen den Steuerbescheid (Zahlungsbefehl) nicht zugestellt hat.

Artikel 108 bis 125 befassen sich mit dem Berufungsverfahren.

Zunächst ist festgelegt, daß die Finanzbehörden auf Antrag verpflichtet sind, dem Steuerpflichtigen die genauen Steuerberechnungsgrundlagen mitzuteilen. Durch die Stellung eines solchen Antrages wird der Ablauf der Rechtsmittelfrist unterbrochen bis zu dem Tage, an welchem dem Steuerpflichtigen die angeforderten Unterlagen zugehen. Das polnische Recht kennt zwei Arten von Rechtsmitteln:

a) die Berufung, die gegen alle Entscheidungen (Steuerbescheide, Zahlungsbefehle der Finanzbehörden) gegeben ist,
b) die Beschwerde gegen alle anderen Beschlüsse der Finanzbehörden.

Zur Einlegung des Rechtsmittels, gleichgültig ob Berufung oder Beschwerde, ist lediglich der betroffene Steuerpflichtige berechtigt, demnach nicht wie im Steuergrundgesetz auch das Finanzamt im Berufungsverfahren. Zurückzuführen ist dies wohl darauf, daß die im Steuergrundgesetz vorgesehenen Steuerausschüsse im polnischen Recht unbekannt sind, sodaß naturgemäß ein Finanzamt nicht eine Revision seiner eigenen Entscheidung herbeiführen kann. Es ist weiter, wie im Steuergrundgesetz, bestimmt, daß die Berufungseinlegung die Zahlungspflicht der Steuer und das Beitreibungsrecht der Finanzbehörden nicht aufhält. Die Berufung muß schriftlich eingelegt werden und zwar durch Vermittlung der Behörde, deren Entscheidung angegriffen wird. Bei der Einlegung der Berufung sind bestimmte Formalien zu beachten, insbesondere muß die Berufung stets begründet sein. Enthält eine Berufungsschrift keine Begründung, so kann dem Steuerpflichtigen deren Nachholung aufgegeben werden; kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Schriftstück dem Steuerpflichtigen zurückgesandt. Im Berufungsverfahren kann der Steuerpflichtige sachdienliche Beweisanträge jeder Art stellen, ausgeschlossen ist jedoch die Bezugnahme auf Beweisunterlagen, die er im Veranlagungsverfahren trotz Aufforderung der Finanzbehörde nicht vorgelegt hat. Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung der Berufung gestellt werden; in diesem Falle ist er zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet, der äußerstenfalls 50 Złoty beträgt und zurückgezahlt wird, wenn der Berufung in vollem Umfange oder auch nur teilweise stattgegeben wird. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt 30 Tage, die Beschwerdefrist 7 Tage (Artikel 146). Bei Versäumung der Fristen sind die Rechtsmittel als verspätet zurückzuweisen; vorgesehen ist ein Nachsichtsverfahren, das dem des Steuergrundgesetzes einigermaßen ähnelt. Die Berufung kann von den Finanzämtern selbst entschieden werden, wenn sie sie ganz oder teilweise

als begründet anerkennen und die Steuerverringerung den Betrag von 300 Złoty nicht übersteigt. Bei nur teilweiser Berücksichtigung der Berufung durch das Finanzamt kann vom Steuerpflichtigen innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung die Berufungskommission angerufen werden. In anderen Fällen hat zunächst die Veranlagungsbehörde die Pflicht, den Berufungsgründen nachzugehen und die ihr erforderlich erscheinenden Beweise zu erheben. Nach dem Abschluß der Arbeiten sind die Akten mit einer Stellungnahme und einem formulierten Antrage des Finanzamtes der Berufungskommission vorzulegen. In dieser Beziehung unterscheidet sich das polnische Verfahren also erheblich von dem Steuergrundgesetz, demzufolge die Beweiserhebung über eine Berufung Sache des Verwaltungsgerichts ist. Hinsichtlich der der Berufungskommission vorgelegten Berufungen hat diese ihrerseits dieselben Ermittlungsbefugnisse und -rechte wie die Veranlagungsbehörde. Bei Feststellung von Mängeln des Veranlagungsverfahrens ist die Berufung der Veranlagungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben. Bei der Entscheidung der Berufung ist die Berufungsbehörde weder an die Vorentscheidung, noch an den Berufungsantrag des Finanzamtes gebunden. Sie kann die Berufung entweder zurückweisen oder die angefochtene Entscheidung abändern, allerdings nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen.

In diesem Falle sendet die Berufungskommission die Sache an die erste Instanz zurück, damit diese die Veranlagung ergänzt. Wird auf diese Weise die Steuer nachträglich erhöht, ist ein neuer Steuerbescheid (Zahlungsbefehl) über den Unterschiedsbetrag von dem Finanzamt auszufertigen, gegen den der Steuerpflichtige erneut Berufung einlegen kann. Die Entscheidungen der Berufungsbehörde müssen begründet werden, es sei denn, daß der Standpunkt des Steuerpflichtigen sich in vollem Umfange durchsetzt. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Recht der Klage vor dem obersten Verwaltungsgericht zu. Nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen, unter denen die Klage beim obersten Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg hat, und über dessen Verfahren sind in der Steuerordnung nicht enthalten.

Beschwerdeentscheidungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Finanzbehörde zu treffen und zwar nur in einer Instanz. Beschwert sich der Steuerpflichtige über einen Rechenfehler, so kann dieser jederzeit von der Behörde berichtigt werden, der er unterlaufen ist.

Neu gegenüber dem Steuergrundgesetz ist die Zulassung eines „Wiederaufnahmeverfahrens" gegen eine rechtskräftige Veranlagung, das in Artikel 126 bis 128 behandelt ist. Voraussetzung für das Wiederaufnahmeverfahren ist, daß die Veranlagungsentscheidung auf falsche Urkunden, falsche Zeugnisse, Bestechung oder auf eine andere vom Gericht abgeurteilte strafbare Handlung gestützt ist. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage zu stellen, an welchem der Steuerpflichtige Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen. Nach dem Ablauf von 3 Jahren nach dem Tage der Rechtskraft der Veranlagungsentscheidung ist die Wiederaufnahme jedoch nicht zulässig. Ueber die Wiederaufnahme entscheidet die Behörde entgültig, die in dem voraufgegangenen Veranlagungsverfahren die Entscheidung in letzter Instanz gefällt hat.

Artikel 129 und 130 räumen den Finanzbehörden die Befugnis zur Stundung von Steuerforderungen und zur Gewährung von Ratenzahlungen sowie zur Niederschlagung aus Billigkeitsgründen ein. Die Zuständigkeitsbefugnisse werden vom Finanzminister besonders geregelt.

Artikel 131 und 132 regeln das Verfahren bei Steuerüberzahlungen. In erster Linie müssen die Ueberzahlungen auf andere fällige Steuerforderungen verrechnet werden. Falls solche nicht bestehen, soll eine Barrückzahlung erfolgen. Die rückzahlbaren oder anrechenbaren Ueberzahlungen werden mit 4 % jährlich verzinst.

Artikel 133 bis 140 befassen sich mit der Steuerhaftung dritter Personen, die nicht soweit ausgedehnt ist, wie im Steuergrundgesetz, so z. B. hinsichtlich der Haftung des Betriebsnachfolgers, die nur vorgesehen ist für denjenigen, der das Vermögen einer juristischen Person übernimmt und zwar unter Beschränkung auf die Einkommensteuer. Weitergehend als im Danziger Recht ist jedoch die Bestimmung, der zufolge den Forderungen an Gewerbesteuern und den Zuschlägen zu dieser Steuer das Recht der Vorwegbefriedigung am gesamten beweglichen Vermögen, das zum Unternehmen gehört, zusteht. Für die Durchführung dieser Vorschrift sind nähere Bestimmungen seitens des Finanzministers vorgesehen.

Artikel 141 bis 158 enthalten sogenannte Ordnungsvorschriften. Von ihnen ist folgendes von Bedeutung:

Artikel 141 bis 143 handelt von Eingaben an Finanzbehörden. Nähere Einzelheiten sollen vom Finanzminister im Verordnungswege angeordnet werden.

Artikel 144 bis 150 handelt von Fristen; die Regelung entspricht im wesentlichen der des Steuergrundgesetzes einschließlich der Vorschriften über Nachsichtgewährung.

Artikel 151 bis 158 behandelt das Zustellungswesen. Von Interesse dürfte vor allem die Bestimmung des Artikels 156 sein. Demnach kann den Adressaten, welche außerhalb des polnischen Staatsgebietes wohnen, das Schriftstück durch die Post als Einschreibebrief an die von ihnen angegebene Adresse zugestellt werden. Die Zustellung gilt sodann nach Ablauf von 30 Tagen nach dem auf die Aufgabe des Briefes auf der Post folgenden Tage als rechtswirksam vollzogen. Naturgemäß kann statt dessen auch die Zustellung an den im polnischen Inlande wohnenden Steuervertreter des Steuerpflichtigen bewirkt werden, den er auf Anforderung gemäß Artikel 51 zu bestellen hat. Es gelten dann die Zustellungsvorschriften für das polnische Inland.

Der letzte Hauptteil der Steuerordnung enthält die Vorschriften über das Strafwesen.

Der allgemeine Teil der Strafbestimmungen (Art. 159 bis 178) bringt zunächst eine Definition der Steuervergehen, die in Ordnungsübertretungen (Strafandrohung bis zu 100 Złoty) und Steuerübertretungen gegliedert werden. Die vorgesehenen Strafen sind Geldstrafen in unbeschränkter Höhe und Haftstrafe bis zu höchstens 6 Monaten. Die Umwandlung von Geldstrafen in Haft ist unzulässig. Hilfsweise finden, wie auch im Steuergrundgesetz vorgesehen, das Strafgesetzbuch bezw. die Strafprozeßordnung Anwendung.

Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Handlungen und Unterlassungen. Versuch, Beihilfe und Anstiftung werden wie das Vergehen selbst bestraft. Für die Strafzumessung sind eine Reihe von er-

schwerenden und entlastenden Umständen im einzelnen aufgeführt. Als besonders schwerwiegend sollen die Fälle angesehen werden, in denen jemand einen Angestellten unter Mißbrauch des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses zur Tat angestiftet hat; dagegen kann in solchen Fällen dem Angestellten sogar völlige Straffreiheit zugebilligt werden.

Die Strafvollstreckung ruht auch bei Geldstrafen bis zur Rechtskraft der Strafentscheidung; dagegen kann das Finanzamt sofort nach Erlaß der Strafentscheidung die verhängte Strafe sicherstellen. Die Richtigstellung einer falschen Steuererklärung vor der Aufdeckung befreit den Täter von der Strafe.

Die Strafverfolgung verjährt bei Steuerübertretungen in 5, bei Ordnungsübertretungen in 1 Jahr. 10 Jahre nach der Begehung der Tat darf ein Strafbescheid nicht mehr erlassen werden, selbst wenn vorher ein Strafverfahren eingeleitet war. Die Strafvollstreckung verjährt in 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Strafentscheidung ab.

Vor Erlaß einer Strafentscheidung darf die Finanzkammer auf Gesuch des Steuerpflichtigen die Einstellung des Strafverfahrens anordnen mit Rücksicht auf die näheren Begleitumstände bei Begehung der Tat, das spätere Verhalten des Pflichtigen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und bisherige Straffreiheit. Eine so eingestellte Untersuchung darf nicht wieder aufgenommen werden. Vorgesehen sind schließlich Stundungs- und Niederschlagungsbefugnisse für den Finanzminister, die er auf die Direktoren der Finanzkammern übertragen kann.

Der besondere Teil der Strafbestimmungen (Art. 179 bis 188) enthält die Aufzählung der besonderen Steuervergehen. An erster Stelle steht die Steuerhinterziehung. Der Tatbestand unterscheidet sich nicht wesentlich von dem des Steuergrundgesetzes. Als Strafe ist vorgesehen der ein- bis zwanzigfache Betrag der hinterzogenen Steuer.

Weiter sind unter Strafe gestellt: die vorsätzliche Führung „unehrlicher" Handelsbücher, das Betreiben eines Gewerbes u. dergl. ohne Gewerbeschein oder mit einem zu niedrigen Gewerbeschein, die Verweigerung der Vorlage von Handelsbüchern, die Ablehnung einer Lokalbesichtigung oder eine Hinderung derselben, falsche uneidliche Bekundungen von Zeugen und Sachverständigen in Steuersachen, Verletzung des Steuergeheimnisses durch Finanzbeamte, ehrenamtliche Mitglieder der Berufungskommission und Sachverständige und schließlich die Nichtbeachtung ausdrücklicher Anordnung der Finanzbehörden.

Artikel 189 bis 201 regeln das Strafverfahren. Zuständig für die Einleitung und Durchführung sind die Finanzämter, die die Weiterverfolgung an die Gerichte nur dann abzugeben haben, wenn die Verhängung einer Haftstrafe in Frage kommt. Alle Staats- und Kommunalbehörden sind zur Hilfeleistung in steuerlichen Strafverfahren verpflichtet.

Vor Erlaß eines Strafbescheides ist der Beschuldigte protokollarisch zu vernehmen unter Vorhaltung des gesamten gegen ihn vorliegenden Materials. Leistet der Beschuldigte der Vorladung keine Folge ohne hinlängliche Rechtfertigung und unterläßt er auch eine schriftliche Erklärung, so ist die Strafentscheidung in seiner Abwesenheit zu fällen. Nach vollständiger und objektiver Prüfung des Sachverhalts ist eine schriftliche Strafentscheidung vom Finanzamt zu erlassen, die u. a. auch einer Begründung bedarf. Ist die Strafe nach der Höhe des hinterzogenen Steuerbetrages zu bemessen, so muß die Durchführung der Veranlagung abgewartet werden, nicht allerdings deren Rechtskraft.

Das Unterwerfungsverfahren des Steuergrundgesetzes ist nicht in die polnische Steuerordnung übernommen.

Die Rechtsmittel gegen die „Strafentscheidungen" sind in Art. 202 bis 205 behandelt. Zugelassen ist entweder die Berufung an die Finanzkammer oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung, innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach der Zustellung des Strafbescheides. Eine weitere Instanz ist nicht vorgesehen; wohl dagegen ein Wiederaufnahmeverfahren (Art. 206) nach Rechtskraft. Voraussetzung ist:

> „das nachträgliche Bekanntwerden neuer bisher unbekannter Tatbestände und Beweismittel", die die Unschuld des Bestraften dartun oder eine niedrigere Strafe rechtfertigen.

Die Entscheidung trifft die Finanzkammer nach Prüfung des neuen Vorbringens. Der Antrag muß innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Strafentscheidung gestellt werden.

Artikel 207/210 enthalten Uebergangsvorschriften für die Fälle, die bei Inkrafttreten der Steuerordnung anhängig sind.

Artikel 211/212 sind als Schlußbestimmungen bezeichnet. In ihnen wird dem Finanzminister die Durchführung der Steuerordnung übertragen und weiter werden die einzelnen Steuergesetze auf ihren Wortlaut abgestimmt.

Die vorstehenden Ausführungen sollen dem Leser nur einen ungefähren Ueberblick über den Inhalt der Steuerordnung geben, damit er einigermaßen darüber unterrichtet ist, wo er Rat in seinen Steuernöten finden kann. Im Bedarfsfalle wird es jedoch nötig sein, stets auf den genauen Wortlaut des Gesetzes zurückzugreifen.

Die Verabschiedung der Steuerordnung stellt nicht nur für die polnische Steuerverwaltung, sondern für sämtliche Steuerpflichtigen einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt dar. Die Anlehnung ihres Inhalts an die Reichsabgabenordnung ist unverkennbar. Es dürfte daraus hervorgehen, daß in der Reichsabgabenordnung eine Pionierarbeit geleistet ist, die auch von anderen, keineswegs als besonders deutschfreundlich zu bezeichnenden Staaten anerkannt und für eigene Zwecke nutzbar gemacht wird. Auch auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung hat also die deutsche Gründlichkeit sich ihren Platz in der Welt trotz aller sonstigen Anfeindungen geschaffen.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 2. bis 7. Juli 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
2. 7. 34	*15,46	15,50	57,87	57,99	57,88	58,00	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	*207,84	208,26	*99,62	99,82
3. 7. 34	*15,47	15,51	57,88	58,00	57,90	58,02	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	207,94	208,36	*99,70	99,90
4. 7. 34	*15,51	15,55	57,89	58,01	57,91	58,03	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	208,04	208,46	99,80	100,00
5. 7. 34	*15,49	15,53	57,91	58,02	57,92	58,04	—	—	—	—	*3,0649	3,0711	*207,94	208,36	99,75	99,95
6. 7. 34	—	—	57,90	58,02	57,92	58,04	—	—	—	—	*3,0629	3,0691	207,79	208,21	99,70	99,90
7. 7. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
2. 7. 34	20,22	20,26	*71,53	71,67	*79,80	79,96	*69,10	69,24	*77,80	77,96	*12,75	12,78	—	—	116,13	116,37
3. 7. 34	20,22	20,26	*71,53	71,67	*79,80	79,96	*69,10	69,24	*77,80	77,96	*12,75	12,78	—	—	117,38	117,62
4. 7. 34	20,22	20,26	*71,58	71,72	*80,00	80,16	*69,30	69,44	*78,00	78,16	*12,76	12,79	—	—	117,38	117,62
5. 7. 34	20,22	20.26	*71,53	71,67	*79,90	80,06	*69,20	69,34	*77,80	77,96	*12,76	12,79	—	—	117,38	117,62
6. 7. 34	20,22	20,26	*71,55	71,69	*79,60	79,76	*69,00	69,14	*77,60	77,76	*12,75	12,78	—	—	117,63	117,87
7. 7. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	2. 7. 34	3. 7. 34	4. 7. 34	5. 7. 34	6. 7. 34	7. 7. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 rpt. G	80 bz. G	80 rpt. G	80 bz.	—	Keine Börse
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	63½ bz.	63½ bz. G	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	63½ bz.	—	63½ bz.	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	63½ bz.	—	63½ bz.	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	63½ bz.	63½ bz. G	—	—	64 bz. gr. St.	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	63½ bz.	—	63½ bz. G	—	—	
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bz. G	100 bz. G	100 bz. G	100 bz. G	100 bz. G	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

Danzig

Vollsitzung des Standes des Handels und Verkehrs.

Am Montag, den 9. d. Mts. fand im großen Saal von Café Derra eine Vollsitzung des Standes des Handels und Verkehrs statt, an der sämtliche Fachgruppenführer und Spartenführer sowie die zu den einzelnen Fachgruppen gehörenden Vertreter der Erwerbsformen der Angestellten, Arbeiter und Unternehmer teilnahmen.

Der Führer des Standes des Handels, Pg. John Rabe, gab einen Bericht über die in den letzten Wochen durchgeführten Arbeiten grundsätzlicher Art sowie über Organisationsfragen. Im Anschluß daran sprach der Präsident der Hauptwirtschaftskammer, Pg. Hugo Schnee, über seine Eindrücke auf einer Rundreise durch das Deutsche Reich, insbesondere über die Stimmung in den Kreisen der reichsdeutschen Arbeitnehmer- und Unternehmerschaft. Ueberall sei festzustellen gewesen, daß die umfangreichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung dem Führer ein unbegrenztes Vertrauen gesichert haben. Als letzter Redner befaßte sich Präsident Pg. Dr. Schimmel mit aktuellen Wirtschaftsfragen.

Die starke Beteiligung ließ erkennen, daß die im Stande des Handels und Verkehrs eingesetzten Persönlichkeiten den wirtschaftspolitischen Zusammenhängen und dem wirtschaftlichen Geschehen stärkstes Interesse entgegenbringen und der im Aufbau befindlichen Selbstverwaltung der Wirtschaft große Bedeutung beimessen. Der Versammlungsleiter Pg. Klekacz schloß, nachdem er den drei Rednern für ihre Ausführungen gedankt hatte, die Versammlung mit einem dreifachen Sieg Heil auf die Danziger Regierung, den Gauleiter von Danzig, das Deutsche Vaterland und den Volkskanzler Adolf Hitler.

Nach dem offiziellen Teil der Versammlung blieben die anwesenden Unternehmer, Angestellten und Arbeiter noch geraume Zeit in reger Aussprache beisammen.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 1. bis 10. Juli 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	134	2330	201	3540	405	10724	14	310	415	6926	—	—	1002	19495	—	—	1614	32654
Holz	9	145	55	869	—	—	53	893	1	17	619	9775	459	8174	616	10719	24	385
Getreide, Saaten	124	1855	—	—	—	—	95	1411	17	255	—	—	10	176	28	428	—	—
Zucker	13	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	18	270	24	355	—	—	—	—	53	740	—	—	—	—	—	—	18	270
Rübenschnitzel	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	15	232	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	7	105	2	30	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	8	120	9	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	140	15	241	—	—	—	—	9	139	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	251	2355	95	1047	82	1130	234	3617	5	50	40	763	—	—	18	286	8	145
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	48 Wagg.	4 Stck.	—	4 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. bis 30. Juni 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16./17. 6. 34	2	30	1	15	5	75	3	45	3	45	1	15	—	—
18. 6. 34	15	226	—	—	2	30	3	45	1	11	1	15	1	5
19. 6. 34	16	242	—	—	5	75	4	61	2	30	1	15	—	—
20. 6. 34	10	152	—	—	—	—	—	—	6	90	—	—	—	—
21. 6. 34	48	721	2	30	2	30	—	—	4	60	1	15	—	—
22. 6. 34	21	319	—	—	5	75	1	15	2	30	—	—	—	—
23./24. 6 34	13	201	1	15	17	255	3	45	4	60	—	—	3	45
25. 6. 34	9	140	—	—	11	167	7	106	2	30	1	15	—	—
26. 6. 34	18	275	—	—	13	195	3	45	1	11	—	—	—	—
27. 6. 34	1	15	—	—	15	226	6	92	2	30	—	—	1	15
28./29. 6. 34	9	136	1	15	29	436	3	45	5	70	1	15	—	—
30. 6. 34	2	30	—	—	44	666	4	60	1	15	1	15	—	—
Gesamt	164	2487	5	75	148	2230	37	559	33	482	7	105	5	65

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte Juli 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

D. B. B.:

Holz:

Nach Boness	27/— bis 30/— pro Standard
„ Leith	27/— bis 30/— „ „
„ Grangemouth	27/— bis 30/— „ „
„ Tyne	32/— bis 34/— „ „
„ Sunderland	32/— bis 35/— „ „
„ West Hartlepool	32/— „ „
„ Hull	31/— bis 34/— „ „
„ London	30/— „ „
„ Grimsby	32/— „ „
„ Southampton	32/— bis 35/— „ „
„ Bristol	40/— bis 42/— „ „
„ Cardiff	40/— „ „
„ Swansea	40/— bis 41/— „ „
„ Birkenhead	40/— „ „
„ Liverpool	38/— bis 40/— „ „
„ Garston	38/— bis 42/— „ „
„ Manchester	38/— bis 40/— „ „
„ Preston	38/— bis 41/— „ „
„ Belfast	45/— bis 47/6 „ „
„ Dublin	48/— bis 52/— „ „
„ Cork	47/6 bis 50/— „ „
„ Dünkirchen	22/6 bis 24/— „ „
„ Le Havre	24/— bis 25/— „ „
„ Rouen	22/9 bis 25/— „ „
„ Nantes	28/— „ „
„ Bordeaux	27/6 bis 28/6 „ „
„ Antwerpen	21/— „ „
„ Gent	21/— bis 22/— „ „
„ Rotterdam	Hfl. 12.50 bis 13,— „ „
„ Amsterdam	„ 12.50 bis 13,50 „ „
„ Bremen	RM. 25.— „ „

Kiefernschwellen:

Nach Boness	9/— bis 10/— pro load
„ Leith	9/— bis 10/— „ „
„ Grangemouth	9/— bis 10/— „ „
„ Tyne	10/— bis 11/— „ „
„ Sunderland	10/6 bis 11/— „ „
„ West Hartlepool	10/— bis 10/6 „ „
„ Hull	10/— bis 11/— „ „
„ London	11/— „ „
„ Grimsby	10/6 bis 11/— „ „
„ Southampton	11/— bis 11/6 „ „
„ Birkenhead	12/6 bis 13/— „ „
„ Garston	12/6 bis 13/— „ „
„ Dublin	12/6 bis 13/6 „ „
„ Dünkirchen	8/— bis 8/6 „ „
„ Rouen	8/6 bis 9/— „ „
„ Bordeaux	10/— bis 10/6 „ „
„ Antwerpen	7/— bis 8/— „ „
„ Gent	7/— bis 8/— „ „

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	9/— bis 9/6 pro load
„ Rouen	9/6 bis 10/— „ „
„ Bordeaux	11/— bis 12/— „ „
„ Antwerpen	7/6 bis 9/— „ „
„ Gent	7/6 bis 9/— „ „

Grubenholz:

Nach Boness	27/— bis 30/— pro Fad.
„ Grangemouth	27/— bis 30/— „ „
„ Tyne	30/— bis 32/— „ „

Nach Sunderland	31/— bis 32/—	pro Fad.
„ West Hartlepool	29/— bis 32/—	„ „
„ Hull	30/— bis 34/—	„ „
„ Grimsby	30/— bis 32/—	„ „
„ Cardiff	39/— bis 40/—	„ „
„ Dünkirchen	22/— bis 23/—	„ „
„ Rouen	22/6 bis 24/—	„ „
„ Bordeaux	27/— bis 28/6	„ „
„ Antwerpen	21/—	„ „
„ Gent	21/— bis 22/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro cbm
„ Rouen	9/— bis 11/—	„ „
„ Bordeaux	10/6 bis 14/—	„ „
„ Antwerpen	6/9 bis 7/—	„ „
„ Gent	6/9 bis 7/6	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„ „
„ Bremen	RM. 8.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	7/6 bis 8/—	pro cbm
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„ „
„ Bordeaux	10/— bis 10,6	„ „
„ Antwerpen	6/9	„ „
„ Gent	6,9 bis 7/—	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4,50	„ „
„ Bremen	RM. 7.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro t
„ Rouen	9/— bis 11/—	„ „
„ Bordeaux	11/— bis 13/—	„ „
„ Antwerpen	7/— bis 9/—	„ „
„ Gent	7/— bis 9/—	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4,25 bis 5 30	„ „
„ Bremen	RM. 10.—	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	6/3	5 9	5/3	5/—	—
Gothenburg	5/—	4/9	4/3	—	—
Helsingborg	5/—	4/9	4/3	—	—
Malmö	4/9	4/6	—	—	—
Karlskrona	4/9	4/6	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	—	—	—
Oxelösund	5/—	4/9	—	—	—
Stockholm	5/—	4/9	4/3	—	—
Västeras	5/6	—	—	—	—
Skutskär	5/6	—	—	—	—
Gefle	5/—	4/9	4/3	4/—	—
Norrsundet	5/—	4/9	4/3	—	—
Hernösand	5/—	4/9	4/3	—	—
Pitea	5/6	—	—	—	—
Stugsund	5/3	5/—	4/6	—	—
Swanö	5/6	—	—	—	—
Wiborg	4/6	4/3	4/—	—	—
Kotka	4/6	4/3	4/—	—	—
Helsingfors	4/6	4 3	4/—	—	—
Ekenäs	4/6	—	—	—	—
Pargas	4/6	—	—	—	—
Lovisa	4/9	4/6	—	—	—
Abo	4/9	4/6	—	—	—
Mäntyluoto	4/9	4/6	—	—	—
Windau	—	—	—	—	—
Memel	—	—	—	—	—
dän. Häfen	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
holl. Häfen	—	5/6	5/—	4/9	4/6
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe, Fécamp, Le Havre	30 frs.	29 frs.	27 frs.	24 frs.	—
Rouen, Caën	31 frs.	27 b.30 frs.	25 bis 27½ frs.	24 frs.	—
Bordeaux	—	32 b.33 frs.	29 b.31 frs.	28 frs.	—
Bayonne	—	33 b.34 frs.	30 b.32 frs.	29 frs.	—
West-Italien	—	—	—	8/—	7/6
Ost-Italien	—	—	—	9/—	8/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Reval	6/6	5/9	5/6	5/—	—
London	9,6	8/9	8/—	7/6	7/—
Hull	10/—	10/—	9/6	—	—

Getreide:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Gerste nach:					
Antwerpen	4/—b.4/3	4/—	3/10½	3,9	—
Rotterdam Hfl	2,60 b 2,80	2,50 b. 2,75	2,45 b. 2,70	2,40 b. 2,70	—
London	8/6 b. 9/—	8/6	8/—	7/3	7/—
Riga	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Reval	6/6	5/9	5/6	5/—	—
Dänemark	Rm. 4,—	Rm. 3,50	—	—	—
Hafer nach:					
London	9/6 b.10/—	9/6	9/—	8/3	—
Riga	7/6	6/9	6/6	6/—	—
Reval	7/6	6/9	6/6	6/—	—
Hülsenfrüchte 1000 to nach:					
Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6	—	—	—	—
Bordeaux	12/6	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach:	pro to				
Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6	—	—	—	—
Bordeaux	12/6	—	—	—	—
Timotee nach:	pro to				
Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6	—	—	—	—
Bordeaux	12/6	—	—	—	—
Seradella nach:	pro to				
Dünkirchen	8/—	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6	—	—	—	—
Bordeaux	12/6	—	—	—	—
Esparsette nach:	pro to				
Dünkirchen	13/—	—	—	—	—
Rouen	14/—	—	—	—	—
Nantes	16/—	—	—	—	—
Bordeaux	16/—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	9/—	—	—	—	—
Rouen . . .	10/—	—	—	—	—
Nantes . . .	14/—	—	—	—	—
Bordeaux .	14/—	—	—	—	—

Paraffin (in Säcken):

	pro to				
Dünkirchen	11/9	—	—	—	—
Rouen . . .	12/9	—	—	—	—
Nantes . . .	14/9	—	—	—	—
Bordeaux .	14/9	—	—	—	—

Kräuter (in Ballen):

	pro cbm				
Dünkirchen	7/—	—	—	—	—
Rouen . . .	8/—	—	—	—	—
Nantes . . .	10/—	—	—	—	—
Bordeaux .	10/—	—	—	—	—

Der Neuaufbau der deutschen Küstenschiffahrt.

Kürzlich fand in Altona eine außerordentliche Generalversammlung des Verbandes deutscher Küstenschiffer statt, in der vom Vorsitzenden des Verbandes ausgeführt wurde, daß ein bedeutsamer Schritt für den Neuaufbau der deutschen Küstenschiffahrt der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Verband deutscher Küstenschiffer und sechs Linienreedereien der Ostseefahrt ist. Dieser Vertrag sieht u. a. die Festsetzung von Mindestfracht vor. In Verbindung hiermit wird unter den Vertragspartnern eine Neueinteilung der Frachten und Heraufsetzung der Frachtraten von Hamburg nach den Ostseehäfen vorgenommen. Es handelt sich hierbei nicht um eine generelle Erhöhung, sondern um eine Angleichung der Frachtraten auf solchen Linien, die besonders unter den Auswirkungen des hemmungslosen Konkurrenzkampfes zu leiden hatten und auf denen die Raten besonders niedergedrückt waren. Diese sollen jetzt den als normal geltenden Frachtraten angepaßt werden.

Weiterhin beachtlich ist eine Neuregelung hinsichtlich der Stückgutverfrachtung, die sich aber ebenfalls nur auf bestimmte Plätze erstreckt. Die Küstenschiffer verzichten hier zugunsten der Reedereien auf die künftige Beförderung von Stückgut und erhalten dafür eine höhere Quote an Massengut für die Beförderung zugestanden. Bei der Festsetzung der Mindestfrachten ist ferner darauf Bedacht genommen, daß die Ablader nicht in ungerechtfertigter Weise belastet werden. Der Vertrag sieht ferner in abgegrenztem Maße eine Quotisierung bestimmter Frachten vor. Der Vertrag ist mit dem 1. Juli 1934 in Kraft getreten und hat keine Geltung für die Weser-, Ems- und Rheinhäfen.

Stettins Hafenverkehr im Mai 1934.

Der Schiffseingang über See betrug im Mai 1934 im Stettiner Hafen 436 Schiffe mit 709851 cbm NR., während im Mai 1933 nur 407 Schiffe mit 603423 cbm NR. und im April 1934 384 Schiffe mit 538780 cbm NR. den Stettiner Hafen anliefen.

Die Eingangstonnageziffer im Mai hat sich also im Vergleich zum Vorjahre um 17,6 % erhöht; gegenüber dem April dieses Jahres betrug die Steigerung ca. 32 %.

Der seewärtige Schiffsausgang belief sich im Mai 1934 auf 448 Schiffe mit 715158 cbm NR., gegen 416 Schiffe mit 624437 cbm NR. im Mai 1933 und 369 Schiffe mit 549875 cbm NR. im April dieses Jahres.

Auch bei der Ausfuhr weist die Tonnageziffer eine Erhöhung um 14,5 % im Vergleich zum Vorjahre auf; gegenüber dem April dieses Jahres betrug die Zunahme 30 %.

Umgeschlagen wurden im Mai 1934 insgesamt 485000 t (Mai 1933: 450000 t, April 1934: 358000 t), und zwar im Eingang 352000 t (Mai 1933 339000 t, April 1934 219000 t), im Ausgang 133000 t (Mai 1933: 111000 t, April 1934 139000 t).

Von der Einfuhr im Mai 1934 entfielen auf Kohlen und Koks 141000 t, auf Holz 43000 t, auf Erz 30000 t, auf Phosphat 22000 t, auf Oelbohnen 11000 t. Von der Ausfuhr kamen auf Getreide 56000 t, auf Kohlen und Koks 11000 t und auf Papier 3000 t.

Bremens Schiffsverkehr im 1. Halbjahr 1934.

Im ersten Halbjahr 1934 belief sich der ankommende Gesamtverkehr in den bremischen Häfen (ohne Doppelanschreibungen) auf 3049 Schiffe mit 3984679 NRT. gegen 3012 Schiffe mit 3398225 NRT. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ausgehend wurden im ersten Halbjahr 1934 3174 Schiffe mit 3987044 NRT. gezählt gegen 3042 Schiffe mit 3380885 NRT. im ersten Halbjahr 1933. Danach ergibt sich für das erste Halbjahr 1934 eine Zunahme des Seeschiffsverkehrs in den bremischen Häfen nach der Gesamttonnage um 17,6 % gegenüber dem ersten Halbjahr 1933.

Revals Hafenverkehr.

Im Mai d. Js. war der Schiffsverkehr Revals etwas schwächer als im gleichen Monat des Vorjahres, soweit der Rauminhalt der in der Auslandsfahrt beschäftigten Schiffe in Betracht gezogen wird. Es ergaben sich folgende Zahlen:

Eingang:

	Mai 1934		Mai 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	129	68042	116	75558
Küstenfahrt	212	14212	175	11351
Zusammen:	341	82254	291	86909

Ausgang:

	Mai 1934		Mai 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	146	74991	134	82255
Küstenfahrt	212	15246	179	10006
Zusammen:	358	90237	313	92261

Der Schiffsverkehr Memels.

Im Mai dieses Jahres ist der Schiffsverkehr Memels etwas geringer gewesen als im Mai 1933. Es werden folgende Zahlen gemeldet:

Eingang:

	Zahl	BRT.
Mai 1934 . .	103	112000
Mai 1933 . .	111	113700

Ausgang:

	Zahl	BRT.
Mai 1934 . .	105	100400
Mai 1933 . .	112	111800

Der Schiffsverkehr Lettlands.

Im Mai d. Js. zeigt der Eingangsverkehr in den lettländischen Häfen einen lebhafteren Verlauf als im entsprechenden Monat des Vorjahres, dagegen der Ausgangsverkehr eine Abnahme. Es liefen insgesamt 276 (Mai 1933: 264) Schiffe mit einem Raumgehalt von 130856 (123097) NRT. ein, während ausgehend 274 (285) Schiffe mit 134839 (140341) NRT. gemeldet wurden.

Der Schiffsverkehr in den Haupthäfen zeigte folgendes Bild:

Eingang:

	Mai 1934		Mai 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga . .	185	80608	167	82063
Libau . .	35	17759	47	21451
Windau .	44	28166	34	14868

Ausgang:

	Mai 1934		Mai 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga . .	180	85493	175	84720
Libau . .	39	20087	58	35355
Windau .	43	24936	39	16370

Die im Küstenverkehr im Mai d. Js. beförderte Gütermenge stellte sich auf 8463 t gegenüber 9363 t im gleichen Monat des Vorjahrs. Auf die Haupthäfen entfielen nachstehende Mengen:

	Mai 1934	Mai 1933
Riga	4450 t	5688 t
Libau	3038 t	2402 t
Windau	838 t	1228 t

Schweden baut 110000 Tonnen neue Handelstonnage.

Nach Lloyds Register sind bei schwedischen Werften 23 Schiffe mit einer Tonnage von 109800 t in Auftrag gegeben.

Starke Zunahme der Eisenerzverschiffungen in Schweden.

Die Eisenerzverschiffungen aus Schweden erreichten im Mai mit 571000 t die höchste Monatsziffer während der letzten drei Jahre, sie stand um 80000 t über der Ausfuhrmenge von April Im Vergleich mit Mai 1933 haben die Verschiffungen um 362000 t zugenommen. Die hohen Ziffern im Mai d. Js. werden zum Teil dadurch erklärt, daß durch den Hafenarbeiterstreik in Narvik viele Ladungen zurückgehalten wurden und erst im Mai geliefert werden konnten. Unter den Käufern des schwedischen Eisenerzes steht Deutschland an der Spitze, darauf folgen England, Tschechoslowakei, Holland, Belgien, Frankreich und Amerika. Die Gesamtmenge der Erzverschiffungen in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres übertrifft die Ausfuhrmenge in der Vergleichszeit des Vorjahres um mehr als 800000 t.

Aufgelegte Tonnage in Norwegen.

Nach der Aufstellung des norwegischen Reederverbandes waren am 1. Juni 146 Schiffe mit 424385 t d. w. aufgelegt gegen 178 Schiffe mit 587325 t d. w. am 1. Mai. Unter den aufgelegten Schiffen befanden sich am 1. Juni 19 Tankschiffe mit 172355 t d. w. gegen 7 Tankschiffe mit 61280 t d. w. am 1. Mai. Infolge des saisonmäßigen Verkehrs in der Ostsee, im Weißen Meer, dem St. Lawrence und auf den „Seen" ist eine erhebliche Zahl kleiner Schiffe im letzten Monat wieder in Fahrt gesetzt worden, andererseits sind aber 12 Tankschiffe in Durchführung des „Schierwater-Planes" außer Dienst gestellt worden. Dadurch ist auch die Durchschnittsgröße der aufgelegten Schiffe wieder auf 4275 t d. w. gestiegen, gegen 3300 t d. w. am 1. Mai.

Verminderung der skandinavischen Handelsflottentonnage.

In den beiden letzten Jahren ist nach einem Bericht der norwegischen Veritasgesellschaft die Handelstonnage Norwegens um 137000 t, die Schwedens um 83000 t und die Dänemarks um 53000 t zurückgegangen. Die Tonnage Schwedens stellt sich auf 1,62, die Norwegens auf 3,95 und die Dänemarks auf 1,13 Millionen t nach dem jetzigen Stande. Der Rückgang der Tonnage ist auf Verkäufe und Abwrackung zurückzuführen.

Die britischen Schiffahrts-Unterstützungen.

Die beabsichtigten Maßnahmen der englischen Regierung hinsichtlich der Schiffahrtssubventionen — es handelt sich um die Bereitstellung von 2 Millionen Pfund Sterling für die Trampschiffahrt — erfahren in der Oeffentlichkeit einige Kritik. Sie richtet

sich gegen die Forderung, daß die englischen Reeder für einen größeren Anteil an der Fracht auf Kosten ausländischer Gesellschaften sorgen sollen, die Subventionen erhalten. Weiterhin wird eine Verschärfung des Wettbewerbes untereinander befürchtet, weil die Linienschiffahrt keine Unterstützung erhalten soll. Auch die Höhe der Unterstützungen wird als zu gering bezeichnet. Der Hinweis der Regierung, daß sie bereit sei, den Neubau von Frachtschiffen finanziell zu unterstützen, stößt seitens der Reedereien, die über moderne Flotten verfügen, auf Ablehnung.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 57 und 59 vom 30. Juni und 7. Juli 1934.

Pos. 502 Verordnungen des Präsidenten der Republik vom 27. Juni 1934. Handelsgesetzbuch.

Pos. 503 Verordnungen des Präsidenten der Republik vom 27. Juni 1934. Vorschriften über die Einführung des Handelsgesetzbuches.

Pos. 504 Verordnung des Justizministers vom 25. Juni 1934, herausgegeben im Einverständnis mit dem Finanzminister über das Genossenschaftsregister.

Pos. 509 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 12. Juni 1934 über Verpflichtungen in ausländischen Währungen.

Pos. 510 Verordnung des Justizministers vom 1. Juli 1934, herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel und dem Finanzminister über das Verfahren bei der Durchführung von Zwangsversteigerungen, vorgesehen in Art. 510, 547 und 670 des Handelsgesetzbuches.

Pos. 512 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 5. Juli 1934 über Zollerleichterungen für frische Aepfel, Weintrauben, Aprikosen.

Zollerleichterung für frische Aepfel, Weintrauben und Aprikosen.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 5. Juli 1934 über Zollerleichterungen. (Dz. Ust. Nr. 59 vom 7. 7. 1934, Position 512.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 festgesetzten Wortlaut (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Ausfuhr der unten genannten Waren wird ein ermäßigter Zoll erhoben, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäß. Zoll in Zł. für 100 kg
aus 53	Frische Aepfel lose und in Verpackungen aller Art über 40 kg, mit Ausnahme von einzeln oder in besonderen Reihen verpackten Aepfeln, eingeführt in der Zeit vom 7. bis zum 31. Juli 1934 — mit Genehmigung des Finanzministers .	18,—
57 P. 1	Frische Weintrauben in Verpackungen über 5 kg, eingeführt in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. November 1934 — mit Genehmigung des Finanzministers	45,—
58 P. 1	Aprikosen, eingeführt in der Zeit vom 7. Juli bis zum 31. August 1934 — mit Genehmigung des Finanzministers	100,—

§ 2. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung von Zollerleichterungen Gebrauch machen könnten, die jedoch ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt werden, kann durch das Finanzministerium die Rückerstattung des Gebührenunterschiedes zwischen dem normalen und dem ermäßigten Zoll angeordnet werden, sofern das Gesuch um Anwendung der Zollerleichterung innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingebracht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware um Zollerleichterung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung auf ermäßigte Zollabfertigung erteilt wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuches des Antragstellers an das Finanzministerium erfolgen, das innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der Zuteilung der Zollerleichterung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) eingebracht wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Polen

Die wirtschaftliche Besserung in Polen.

Nach polnischen statistischen Angaben.

Nach statistischen Angaben des Instituts zur Erforschung der Wirtschaftskonjunkturen und Preise tritt im Wirtschaftsleben Polens eine deutliche Besserung in den letzten Monaten hervor.

Der Gesamtindex der Industrieproduktion im Mai d. Js. (1928 = 100, mit Beseitigung der Saisonmäßigkeit) betrug 64,6 und ist der höchste seit den letzten zwei Jahren beobachtete Stand. Im Mai v. Js. belief er sich auf 55,2.

Der Index der Fertigfabrikateproduktion betrug im Mai d. Js. 56,8 gegenüber 44,3 im Vorjahr, 40,4 im April 1932 und 54,5 im Oktober 1931. Wie man sieht, haben die Ausmaße der Produktion eine seit sehr langer Zeit nicht festgestellte Höhe erzielt. Der Index der Verbrauchsproduktion bezifferte sich im Mai d. Js. auf 70,9, der, obwohl

niedriger als in den vorhergehenden drei Monaten, doch die Basis einer Reihe von vorhergehender Monate überschreitet.

Der Index der Tagesförderung im Kohlenbergbau ist ebenso beachtlich. Der Index der Tagesförderung an Steinkohle betrug nämlich im Mai d. Js. 70,2 gegenüber 58,6 im Mai v. Js. Der entsprechende Index für Eisenerz belief sich auf 32,7 und ist höher als in einer langen Reihe von vorhergehenden Monaten. Im Mai v. Js. betrug er 22,8, im Mai 1932 kaum 8,4. Im Vergleich zum Zeitraum vor zwei Jahren ist die Besserung äußerst beachtlich. Der Index für Zink- und Bleierze betrug im Mai 35,8 gegenüber 32,7 vor einem Jahr 17,0 im Oktober 1932 und 32,0 im Mai 1932.

Der Index der Tagesproduktion in den Hütten weist für Eisen im Mai dieses Jahres aus 67,6 gegenüber 58,7 vor einem Jahr und 31,5 vor zwei Jahren, für Zink 57,7 im Mai d. Js. gegenüber 47,9 im Mai v. Js.

Die Angaben über die durchgearbeiteten Arbeiterstunden bestätigen in der Fertigfabrikateindustrie die allgemeine These über die fortschreitende Besserung im polnischen Wirtschaftsleben. Sie beliefen sich nämlich im Mai d. Js. (die eingeklammerte Zahl ist der Index für Mai v. Js.): in der Metall- und Maschinenindustrie auf 54,7 (45,4), chemischen Industrie auf 84,4 (64,8), Minieralindustrie auf 59,1 (40,9), Holzindustrie 68,5 (50,8), Baugewerbe 24,9 (15,3), Textilindustrie 68,4 (66,7), Bekleidungsindustrie 86,1 (73,4), Lederindustrie 87,9 (75,9), Lebensmittelindustrie 66,2 (59,1), Papierindustrie 93,1 (81,5), poligraphische Gewerbe 80,1 (70,6).

In der Mehrzahl ist der Index für Mai d. Js. gleichzeitig der höchste in der Gesamtzeit vom Mai v. Js. bis Mai d .Js., und in vielen Fällen außerdem erheblich höher, als in einer ganzen Reihe von Monaten vor dem Mai 1933.

Die polnisch-englischen Kohlenverhandlungen.

Demnächst treffen die Vertreter der englischen Kohlenindustrie in Warschau ein, um die in London begonnenen und dann unterbrochenen Verhandlungen mit den Vertretern des polnischen Kohlenbergbaues wieder aufzunehmen. Diese Verhandlungen wurden im Zuge der Vorbereitungen für die polnisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen im März d. Js. auf Wunsch der englischen Regierung aufgenommen. Es ist in polnischen Industriekreisen zur Genüge bekannt, daß nur ein kleiner Teil der englischen Kohlenindustriellen für eine internationale Verständigung oder gar für eine Verständigung mit den Polen zu haben ist. Möglicherweise gesellt sich zu ihm noch eine Gruppe, die aus bestimmten Gründen den von der Regierung geäußerten Wünschen entsprechen will bezw. durch ihre Abwesenheit bei solchen Verhandlungen keine Verstimmung hervorrufen möchte. Die Mehrzahl der Kohleindustriellen ist jedoch gegen jede Verständigung oder sie zeigt für die ganze Angelegenheit überhaupt kein Interesse.

Die Zahl der wirklichen Anhänger einer Verständigung und die derjenigen, die aus taktischen Gründen für eine solche sind, ist somit nicht sehr groß, doch sind es zumeist Mitglieder des Zentralrates der Kohlengrubenbesitzer, so daß ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben weit größer als ihre Zahl ist.

Die Hauptgegner einer Verständigung sind im Lager der kleinen Grubenbesitzer zu finden, sowie bei den Exportunternehmungen, die sich, ihrem liberalistischen Grundsatze getreu, in ihrer Betätigung auf den ausländischen Märkten keinerlei Fesseln auferlegen lassen wollen. Diese kleinen Kohlengrubenbesitzer sind es, die in dem seit drei Jahren bestehenden englischen Zwangskartell der Kohlenindustrie empfindliche Lücken gelassen haben. Aehnlich wie in Polen setzen sie der Zentralisierung der Produktion und des Verkaufs großen Widerstand entgegen und wehren sich gegen jede Reglementierung.

Polnischerseits hat man es sehr bedauert, daß der Verfechter der Verständigungsidee in England, Archer, an den ersten Londoner Verhandlungen nicht teilnehmen konnte. Vor seiner Abreise aus London gab er der Hoffnung Ausdruck, daß der Verständigungsgedanke den Sieg über die Opposition davontragen werde. Er vertrat den Standpunkt, daß Polen auf dem internationalen Kohlenmarkt eine maßgebende Rolle zu spielen berufen ist, und daß angesichts der guten Organisation der polnischen Kohlenindustrie die Kreise in England, die gegen eine Verständigung mit Polen sind, sich im Irrtum befinden, wenn sie die Meinung vertreten, daß die Verluste, die Polen zur Zeit erleidet, es veranlassen könnte, seine Ausfuhr nach den skandinavischen und baltischen Ländern einzuschränken oder aufzugeben. Er trat deshalb für eine polnisch-englische Verständigung ein, die er für durchaus möglich hielt und er äußerte sich dahingehend, daß ohne eine solche Verständigung die Ueberproduktion und der mit ihr verbundene Dumping nicht aufhören würden, weshalb eine Verständigung über die Konkurrenzmärkte herbeigeführt werden müsse.

Diese Ansicht hat in polnischen Kreisen einen starken Optimismus hervorgerufen, der sogar soweit ging, daß man daran dachte, in London den Vorschlag zu unterbreiten, ein gemeinsames polnisch-englisches Verkaufsbüro für den Export einzurichten. In Warschauer Regierungskreisen hat man nach Ansicht gutunterrichteter Fachkreise offensichtlich die Organisationsschwierigkeiten der englischen Kohlenindustrie verkannt und auch die überaus verwickelten Fragen, die bei einer solchen Verständigung zu lösen sind, nicht gebührend eingeschätzt, denn man erwartete angeblich, daß die Engländer bereits mit konkreten Vorschlägen kommen würden.

Da in der englischen Presse keinerlei Anzeichen dafür gefunden werden können, daß irgendwelche bestimmten Vorschläge von englischer Seite gemacht werden sollen, so kann man annehmen, daß die Initiative in dieser Frage den Polen überlassen wurde. Die Engländer haben seinerzeit nach Anhörung der polnischen Wünsche einfach erklärt, sie würden sie den einzelnen Bergrevieren zur Kenntnis bringen und sich in der Zwischenzeit orientieren, wie weit sie in der Lage wären, Polen gegenüber Verpflichtungen einzugehen.

Polens Interesse geht dahin, die von Archer gekennzeichnete Bedeutung Polens auf dem internationalen Kohlenmarkt auch in einem eventuellen Abkommen mit England festzulegen. Dies umsomehr, als es Polen gelungen war, in den letzten fünf Jahren das Verhältnis der polnischen Kohlenausfuhr zur englischen auf einem Stande von 1 : 4 zu erhalten, wie aus nachfolgender Tabelle über den Anteil der polnischen und englischen Kohlenausfuhr nach den europäischen Ländern zu ersehen ist (in 1000 t ohne Bunkerkohle):

Jahr	Polen	%	England	%	Gesamt-absatz	Zus. %
1929	7184	13,2	47291	86,6	54475	100
1930	7632	14,7	44216	85,3	51848	100
1931	9865	22,2	34569	77,8	44434	100
1932	7626	20,3	29850	79,7	37476	100
1933	7371	20,6	28382	79,4	35753	100

Von polnischer Seite wird unterstrichen, daß dieses Verhältnis trotz aller Einfuhrbeschränkungen aufrecht erhalten werden konnte, und daß es daher die Grundlage der Verhandlungen bilden müßte. Man denkt in Polen natürlich nicht daran, feste Ausfuhrquoten zu vereinbaren, da bei einer Besserung der Konjunktur der Fall eintreten würde, daß andere Länder sonst einen Vorteil aus einer solchen Vereinbarung ziehen könnten. Man glaubt aber auch, daß die Engländer die irrige Ansicht, der polnische Kohlenexport werde künstlich aufrecht erhalten, aufgeben werden, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Produktionsfähigkeit der polnischen Kohlengruben noch gar nicht voll ausgenutzt wird, sowie daß die Kohlenausfuhr für Polens Außenhandel ein unbedingtes Erfordernis ist, weshalb sie nicht verringert, geschweige denn überhaupt aufgegeben werden kann.

Den bevorstehenden Verhandlungen sieht man in polnischen Fachkreisen jetzt mit einer gewissen Skepsis entgegen und ist in der Beurteilung der Aussichten mehr als vorsichtig geworden, da bei den ersten Londoner Verhandlungen noch kein Ergebnis zu buchen gewesen war. Man gibt sich bereits mit dem Erfolg zufrieden, daß die Engländer mit den Polen in dieser Frage die Fühlung aufgenommen haben, und daß man jenseits des Kanals sich bereits mit der Frage einer Zusammenarbeit beschäftigt. Sollte es jetzt noch zu keiner irgendwie gearteten Einigung kommen, so glaubt man, daß eine solche in früherer oder späterer Zukunft herbeigeführt werden wird, weil man in Polen selbst den weiteren Kampf um die Absatzmärkte nicht scheut und auch nicht aufgeben will.

Großer Verlust der Ersten Polnischen Seidenfärberei.

Die vor etwa 2 Jahren in Ruda Pabianicka bei Lodz neugegründete „Erste Polnische Seidenfärberei und Appreturanstalt A. G." hat ihr erstes Geschäftsjahr 1933 mit dem erheblichen Verlust von 483000 Zł. bei einem Aktienkapital von 3 Mill. Zł. abgeschlossen. Die Gesellschaft wurde gegründet, um die Färbung und Appretur polnischer Stoffe im Ausland (Veredelungsverkehr) überflüssig zu machen. Mr.

Polen und das Internationale Schienenkartell.

Die letzte Quartalssitzung des Internationalen Schienenkartells („Erma") in London hat für die polnische Eisenindustrie besonderes Interesse gehabt. Es wurde nämlich beschlossen, die offiziellen Preise grundsätzlich nicht zu ändern, aber Preisermäßigungen als Kampfmittel gegen die außerhalb des Kartells stehenden Länder anzuwenden. Dies bezieht sich vor allem auf Polen, das Schienen in letzter Zeit nach Bulgarien, Holland und Brasilien ausgeführt hat. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Einheitliche Auslegung handelsüblicher Vertragsformen.

Vorschläge der Internationalen Handelskammer.

Der Ausschuß der Internationalen Handelskammer für Handels- und Vertragsformeln ist am 2. Juli in Paris unter Vorsitz von Dr. A. Nolte (i. Fa. Carlowitz & Co., Hamburg) zusammengetreten. Der Ausschuß hat bestimmte Grundsätze für die einheitliche Auslegung einer Reihe von Vertragsformeln aufgestellt, die im internationalen Geschäftsverkehr laufend gebraucht werden, u. a. der Ausdrücke „ab Werk", „franko Waggon (F.O.R.)", „frei oder franko Verschiffungshafen", F.A.S., F.O.B., C. & F., C.I.F., „frachtfrei", „franko Bestimmungsort", „ex ship (ab Schiff)" und „ex quai (ab Kai)."

Die Internationale Handelskammer hat bereits vor einiger Zeit ein Handbuch „Handelsübliche Vertragsformeln" (Drucksache Nr. 68) veröffentlicht, in dem die Auslegung der wichtigsten dieser Formeln für 35 Länder angegeben ist. Die jetzige Arbeit bezweckt eine Ergänzung dieser Veröffentlichung und soll dem praktischen Kaufmann eine Handhabe dafür geben, welche Verpflichtungen er, sei es als Käufer oder Verkäufer, im Hinblick auf Versand und Lieferung, Verpackung und Verpackungskosten, auszustellende Urkunden, Lieferungsanzeige usw. eingeht, wenn der Kaufvertrag eine der vorerwähnten Bezeichnungen enthält, soweit deren Auslegung in dem betreffenden Lande nicht bereits durch Brauch oder durch Musterverträge eindeutig geklärt ist. Das nächste Ziel der Arbeiten der Internationalen Handelskammer auf diesem Gebiet ist also nicht eine Vereinheitlichung der in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Formeln, sondern die freiwillige Vereinbarung bestimmter Regeln für ihre Auslegung, die bei der Schlichtung von Streitigkeiten zugrundegelegt werden können.

Die russische Holzausfuhr.

Die russische Holzausfuhr spielt im Rahmen des Sowjetexports eine bedeutende Rolle. Im Jahre 1933 entfielen von der Gesamtausfuhr der Sowjetunion in Höhe von 495,6 Mill. Rbl. 76,6 Mill. auf den Holzexport gegenüber 80,4 Mill. von insgesamt 574,9 Mill. Rbl. im Jahre 1932. An Sägeholz wurden 1933 2926128 t für 45,1 Mill. Rbl. exportiert gegenüber 2680967 t für 44,5 Mill. Rbl. im Vorjahre, an Fournierholz 99050 t (102238 t) für 6,2 Mill. (9 Mill.), an sonstigen Holzmaterialien 3255961 t (2905550 t) für 25,3 Mill. (26,9 Mill.). Die Ausfuhr von Sägeholz ist somit 1933 im Vergleich zum Vorjahre etwas gestiegen, während diejenige von Fournierholz mengenmäßig einen geringen, wertmäßig dafür aber einen nicht unerheblichen Rückgang aufzuweisen hatte. Die Zunahme der Ausfuhr der sonstigen Holzmaterialien hat keine wertmäßige Steigerung gebracht, im Gegenteil der Erlös ist um 1,6 Mill. Rbl. geringer gewesen. Diese Tatsache ist auf die ungünstige Preisgestaltung auf dem Weltmarkt zurückzuführen.

Hauptabnehmer russischen Holzes war 1933 England. Nach England gingen 1933 978159 t Sägeholz für 14,3 Mill. Rbl. gegenüber 1249872 t für 20,1 Mill. Rbl. im Jahre 1932, 56903 t (41838 t) für 3,4 Mill. (3,3 Mill.) Fournierholz, 730095 t (792535 t) sonstiger Holzmaterialien für 4,7 Mill. (7,2 Mill.). Mithin hat die russische Holzausfuhr nach England im Berichtsjahr einen nicht unbeträchtlichen Rückgang zu verzeichnen. An zweiter Stelle unter den Abnehmern der russischen Holzausfuhr stand Holland, wohin für 9,8 Mill. Rbl. (7,3 Mill.) Sägeholz, für 0,4 (0,4 Mill.) Fournierholz und für 4,6 Mill. (2,7 Mill.) sonstiger Holzmaterialien gingen. Es folgen Deutschland, das 281745 t (255685 t) Sägeholz für 4,8 Mill. Rbl. (4,3 Mill.), 12109 t (6859 t) Fournierholz für 0,8 Mill. (0,6 Mill.) und 560402 t (330292 t) sonstiger Holzmaterialien für 4,4 Mill.

(3,1 Mill.) abnahm, Italien mit 2,8 Mill. (2,4 Mill.) bei Sägeholz, 0,7 Mill. (0,5 Mill.) bei Fournierholz und 0,4 Mill. (0,3 Mill.) bei sonstigen Holzmaterialien, Belgien mit entsprechend 3,8 Mill. (2,6 Mill.), 0,1 Mill. (0,2 Mill.) und 2,1 Mill. (1,7 Mill.), Frankreich, das für 2 Mill. (1,4 Mill.) Sägeholz importierte, usw.

Interessant an diesen Zahlen ist die Tatsache, daß die russische Holzausfuhr nach Deutschland 1933 bei sämtlichen Holzexportwaren eine Steigerung zu verzeichnen hatte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Reichsregierung und die deutsche Wirtschaft zur Erleichterung der russischen Bestellungen in Deutschland im Rahmen des Möglichen wirksame Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes russischer Waren auf dem deutschen Markt getroffen haben. Wenn auch sich diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den ungünstigen Rückwirkungen der Weltwirtschaftskrise nicht ganz in dem erwünschten Umfange auswirken konnten, so schloß doch die russische Holzausfuhr im Jahre 1933 nur im Verkehr mit Deutschland mit einer ins Gewicht fallenden Ausfuhrsteigerung ab, während bei allen anderen Ländern entweder ein bedutender Rückgang oder eine nur ganz minimale Zunahme des Exports zu verzeichnen war.

Im ersten Quartal 1934 stellte sich die russische Sägeholzausfuhr auf 131 845 t für 2,2 Mill. Rbl. gegenüber 249 625 t für 4,1 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Fournierholzexport erreichte in der Berichtszeit 23 830 t (25 282 t) für 1,2 Mill. Rbl. (1,9 Mill.), derjenige der sonstigen Holzmaterialien 198 019 t (253 749 t) für 1,1 Mill. (2,5 Mill.). Mithin ging die russische Holzausfuhr im Berichtsquartal im Vergleich zum Vorjahre stark zurück. Besonders groß war der Rückgang bei Sägeholz und sonstigen Holzmaterialien, bei den letzteren ist sogar wertmäßig eine Halbierung zu verzeichnen.

Nach England gingen im ersten Quartal 1934 für 0,8 Mill. Rbl. Sägeholz gegenüber 0,4 Mill. im gleichen Zeitraum des Vorjahres, für 0,7 Mill. (1 Mill.) Fournierholz und für 0,1 Mill. (0,4 Mill.) sonstige Holzmaterialien, nach Deutschland für 0,2 Mill. (0,8 Mill.) Sägeholz, für 0,02 Mill. (0,2 Mill.) Fournierholz und für 0,4 Mill. (0,2 Mill.) sonstige Holzmaterialien, die Ausfuhr nach Holland stellte sich bei Sägeholz auf 0,3 Mill. (0,6 Mill.), bei Fournierholz auf 0,07 Mill. (0,1 Mill.) und bei sonstigen Holzmaterialien auf 0,01 Mill. (0,6 Mill.).

Die Aussichten der russischen Holzausfuhr sind 1934 durch den Umstand beeinträchtigt worden, daß auf kanadischen Druck hin England die russischen Holzlieferungen eingeschränkt hat. 1934 darf Rußland nicht mehr als 350 000 Standards nach England liefern, während ursprünglich 450 000 Standards abgenommen werden sollten. Gegenüber den Lieferungen in Höhe von 380 000 Standards im Jahre 1933 ist somit der Absatz russischen Holzes in England für 1934 um 30 000 Standards gekürzt worden. Stark ins Gewicht fällt dabei, daß die Engländer gerade die wertvollsten russischen Holzexportwaren abnehmen, so daß die wertmäßige Einbuße 1934 im Vergleich zum Vorjahre weitaus stärker als der mengenmäßige Rückgang ausfallen dürfte. Interessant ist, daß in dem neuen englisch-russischen Holzlieferungsabkommen auf englischen Wunsch keine Preisklausel enthalten ist. Die Preisklausel der bisherigen Verträge bestimmte, daß, falls im Laufe des Jahres die schwedischen und finnischen Holzpreise eine Senkung erfahren, die Preise für russisches Holz entsprechend herabgesetzt werden sollen. Gegen diese Klausel hatte sich Kanada sehr energisch gewandt, mit der Begründung, daß diese Klausel das russische „Holzdumping" begünstige. Insofern haben Schweden und Finnland in diesem Jahre bei ihrem Konkurrenzkampf mit dem russischen Holz einen günstigeren Stand als bisher und können durch auch nur geringe Preisnachlässe die russische Holzausfuhr nach England unter Umständen noch stärker beschneiden.

In Anbetracht dieser Lage sind die Russen eifrig bestrebt, ihre Spezifikationen zu erweitern und zu vervollkommnen, um den Konkurrenzkampf mit den anderen Ländern erfolgreich durchführen zu können. Die russischen Sägewerke sollen in diesem Zusammenhang in forciertem Tempo modernisiert werden, der Bau neuer Sägewerke in verschiedenen Teilen des Sowjetstaates ist bereits im Gange, während die Baupläne darüber hinaus sehr großzügig aufgestellt sind. Es ist möglich, daß die maschinelle Neuausrüstung der russischen Sägewerke gewisse Bestellungen auf entsprechende Maschinen und Ausrüstungen im Auslande erforderlich machen wird.

Daneben wollen die Russen neue Märkte für ihr Holz erobern und denken dabei in erster Linie an den Nahen Orient, vor allem an die Türkei, Aegypten, Palästina usw. Diese Länder werden zurzeit von Vertretern der russischen Holzexportorganisationen bereist und es sollen bereits Abschlüsse auf Lieferung russischen Holzes, vor allem von Bau- und Grubenholz, nach diesen Ländern bevorstehen. Für die gleichen Länder interessiert sich Kanada, das auch hier, und zwar mit englischer Unterstützung, scharf mit dem Russenholz konkurriert.

Druck von A. Schroth, Danzig.